

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Die Plausibilitätsprüfung

Oliver Krause
Rechtsanwalt

| | |
|--------|---------------------------|
| Thema: | Die Plausibilitätsprüfung |
| Datum: | 05. April 2007 |
| Ort: | Halle / S. |

Die Plausibilitätsprüfung

Was ist die Plausibilitätsprüfung?

„Plausibilitätsprüfung ist ein Oberbegriff für jede Art der Überprüfung einer Fehlabrechnung bis hin zur betrügerischen Honorarabrechnung.“

(Zit.: Dr. Bluttner, ehrenamtl. Richter am BSG)

Die Plausibilitätsprüfung

Die Abrechnungsprüfung (siehe § 106 a SGB V) ist bisher in der Praxis als sachlich-rechnerische Richtigstellung bekannt. Eingeschlossen in diese von der KV durchzuführende Prüfung ist auch die Überprüfung der Plausibilität der Abrechnung.

Die KBV hat in der Vergangenheit Empfehlungen unterbreitet, wie die Plausibilität der Abrechnung anhand von bestimmten Zeitkriterien durchgeführt werden kann. Die KVen haben solche Plausibilitätsprüfungen in ihre Praxis einbezogen. § 106 a SGB V schreibt nunmehr diese Plausibilitätsprüfung als Zeitaufwandsvergleich für die Abrechnungsprüfung obligatorisch vor.

Grundlage dafür sind Richtlinien, die von der KBV und den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam beschlossen wurden. Wesentlicher Gegenstand dieser Richtlinien ist die Konkretisierung der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung.

Die Plausibilitätsprüfung

Die Plausibilitätsprüfung ist ein Verfahren, mit dessen Hilfe aufgrund von Aufgreifkriterien und vergleichender Betrachtungen die rechtliche Fehlerhaftigkeit ärztlicher Abrechnungen vermutet werden kann.

Anhaltspunkte für eine solche Vermutung:

- Abrechnungsauffälligkeiten
- Abrechnungshäufigkeiten

Die Plausibilitätsprüfung

§ 106a SGB V:

Abrechnungsprüfung in der vertragsärztlichen Versorgung

- (1) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Krankenkassen prüfen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnungen in der vertragsärztlichen Versorgung.
- (2) Die Kassenärztliche Vereinigung stellt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnungen der Vertragsärzte fest; dazu gehört auch die arztbezogene Prüfung der Abrechnungen auf Plausibilität sowie die Prüfung der abgerechneten Sachkosten.
Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung ist insbesondere der Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen im Hinblick auf den damit verbundenen Zeitaufwand des Vertragsarztes.

Die Plausibilitätsprüfung

Gemäß § 106a Abs. 6 Satz 1 SGB V vereinbaren die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Spitzenverbände der Krankenkassen eine Richtlinien zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfungen nach § 106a Abs. 2 SGB V sowie nach § 106a Abs. 3 SGB V

Die Plausibilitätsprüfung

Die problematischste Neuerung aufgrund gesetzlicher Vorgaben im § 106a SGB V ist die

Einführung von Zeitvorgaben

im neuen EBM

Die Plausibilitätsprüfung

Gegenstand der arztbezogenen Plausibilitätsprüfung

=

Umfang der je Tag abgerechneten Leistungen und des damit verbundenen Zeitaufwandes des Vertragsarztes

§ 8 Abs.3 der Richtlinie

an mindestens 3 Tagen im Quartal mehr als 12 Stunden

und/oder

Quartalszeitprofil mehr als 780 Stunden
(156 Std. bei Ermächtigung)

Die Plausibilitätsprüfung

Neu :

Die Krankenkassen und die Kassenärztlichen Vereinigungen prüfen die Rechtmäßigkeit und Plausibilität der Abrechnung

Die Plausibilitätsprüfung

§ 6 der Richtlinie - Anlässe der sachlich-rechnerischen Richtigstellung

Die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung zielt auf die Feststellung, ob die abgerechneten Leistungen rechtlich ordnungsgemäß, also ohne Verstoß gegen gesetzliche, vertragliche oder satzungrechtliche Bestimmungen erbracht worden sind.

Die Prüfung auf sachlich-rechnerische Richtigkeit der Abrechnung erstreckt sich nicht auf die Prüfung der Wirtschaftlichkeit oder Unwirtschaftlichkeit der Leistungserbringung!!

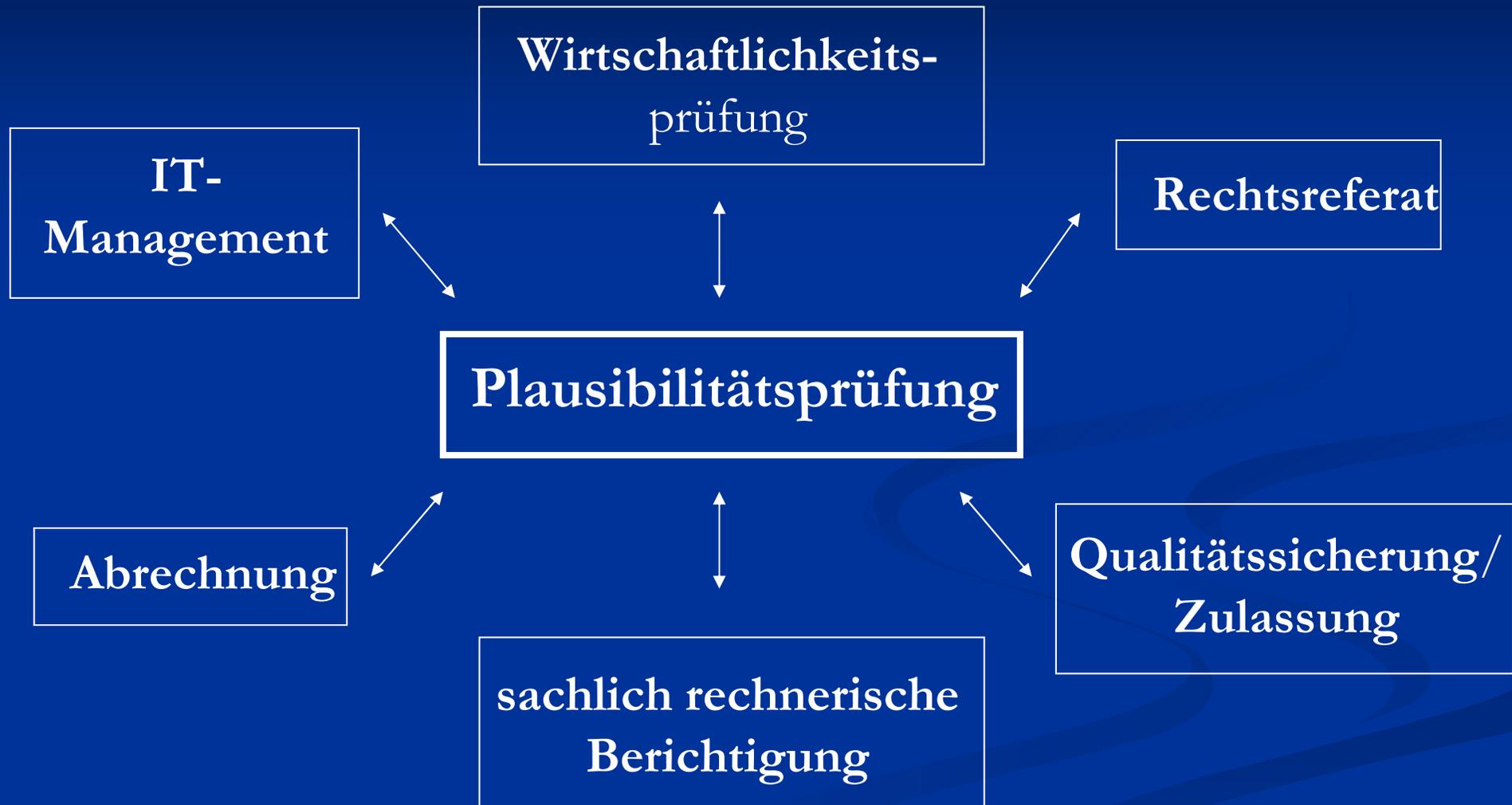
Die Plausibilitätsprüfung

§ 6 der Richtlinie - Anlässe der sachlich-rechnerischen Richtigstellung

Ausgenommen hiervon sind:

- Leistungen im organisierten Notdienst
- Leistungen aus unvorhergesehener Inanspruchnahme außerhalb der Sprechstundenzeiten und bei Unterbrechung der Sprechstunde mit Verlassen der Praxis sowie bei Belegärzten Visiten

Die Plausibilitätsprüfung/Verfahrensstufe I



Die Plausibilitätsprüfung

§ 6 Richtlinie Worauf bezieht sich eine Plausibilitätsprüfung?

- fehlende Berechtigung zur Leistungsabrechnung
- Abrechnung nicht oder nicht vollständig erbracht
- Leistung nicht höchstpersönlich erbracht
- Ansatz der falschen Gebührennummer
- Nichtbeachtung der vereinbarten Abrechnungsbestimmungen
- Abrechnung fachfremder Tätigkeit
- Fehlen der fachlichen und apparativen Voraussetzungen
- Nichteinhaltung von Qualitätsanforderungen
- Nichteinhaltung des Überweisungsauftrags zur Auftragsleistung
- Fehlende ICD- und/oder OPS-Kodierung

Die Plausibilitätsprüfung

Kriterien

- **Aufgreifkriterien nach eigenem Ermessen der Prüfungsgremien (§ 9)**
- **Stichprobenprüfungen – 2 % (§10)**
- **Plausibilitätsprüfung bei Praxisgemeinschaften und MVZ's**
 - **bei 20 % Patientenidentität fachgleich**
 - **bei 30 % Patientenidentität fachungleich**
- **bei MVZ Überprüfung der Abrechnungen in Bezug auf genehmigte Arbeitszeiten der angestellten Ärzte**

Die Plausibilitätsprüfung

Prüfung der Krankenkassen (§16):

- der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung abgerechneten Leistungen entsprechend Diagnose
- der Plausibilität der Zahl der vom Versicherten in Anspruch genommenen Vertragsärzte unter Berücksichtigung der Fachgruppenzugehörigkeit
- des Bestehens und Umfangs der Leistungspflicht
- Der vom Versicherten an den Arzt zu zahlenden Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V
- Überprüfung der Sachkosten

Die Plausibilitätsprüfung

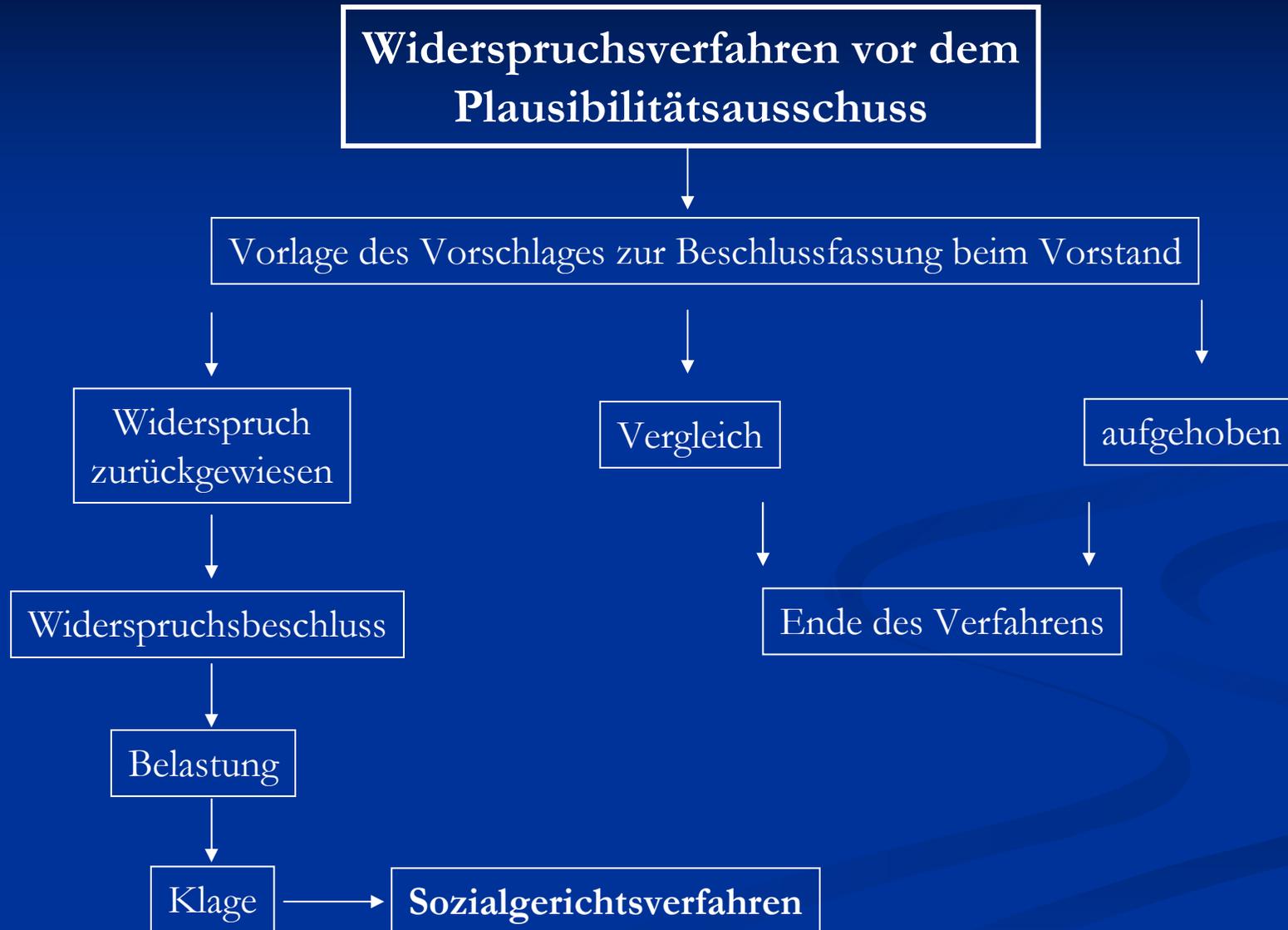
VERFAHRENSABLAUF

Ein Überblick

Die Plausibilitätsprüfung



Die Plausibilitätsprüfung/ Verfahrensstufe II



Die Plausibilitätsprüfung

Weitere mögliche Maßnahmen des Vorstandes nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung:

1. Beantragung eines Disziplinarverfahrens
2. Mitteilung an die Ärztekammer wegen Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens
3. Einleitung eines Verfahrens zur Entziehung der Kassenzulassung durch den Zulassungsausschuss
4. Mitteilung an die Staatsanwaltschaft
5. Mitteilung an die zur Entziehung der Approbation zuständigen Behörde

Die Plausibilitätsprüfung

Empfehlung:

1. **Genaue Analyse der Abrechnung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Software**

→ **Strategie für weitere Praxisführung**
- eigene Interessen formulieren
- Realitätsprüfung

Aktiv Handeln – nicht abwarten

Die Plausibilitätsprüfung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!